

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 19. Jänner 1971

6. Stück

15. Verordnung: Ausnahme der Bediensteten des Mühlenfonds von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

16. Verordnung: Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht

17. Verordnung: Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung

15. Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1970, mit der die Bediensteten des Mühlenfonds von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Die Bediensteten des Mühlenfonds (§§ 6 ff. des Mühlengesetzes 1965, BGBl. Nr. 24) werden von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Kirschschläger	Moser	Firnberg

16. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Jänner 1971 über Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Von der Sichtvermerkplicht sind befreit:

- I. a) die vom Bundespräsidenten, den Präsidenten des Nationalrates, der Bundesregierung, einem Mitglied der Bundesregierung oder einem Landeshauptmann eingeladenen Personen sowie deren Begleitung;
- b) Inhaber von Diplomatenpässen jener Staaten, zu denen die Republik Österreich diplomatische Beziehungen unterhält;
- c) Inhaber von Laissez-passer der Vereinten Nationen;
- d) Fremde, die in Unglücks- oder Katastrophenfällen im Bundesgebiet Hilfe leisten oder in Anspruch nehmen wollen;
- e) Fremde, die gegen ihren Willen mit einem von einer anderen Person geführten Verkehrsmittel in das Bundesgebiet einreisen;

f) Fremde, die infolge höherer Gewalt in das Bundesgebiet einreisen;

g) Fremde, die infolge vorübergehender Unterbrechung eines im Ausland gelegenen Verkehrsweges den im Bundesgebiet nächstgelegenen Weg benützen, um vom Ausland über das Bundesgebiet wieder in das Ausland zu reisen;

h) Teilnehmer von Sportveranstaltungen, die sich über mehrere Staaten erstrecken, wenn sie im Rahmen dieser Veranstaltung vom Ausland über das Bundesgebiet wieder in das Ausland reisen;

i) Schiffspersonal und Fahrgäste auf Schiffen im Durchgangsverkehr vom Ausland über das Bundesgebiet nach dem Ausland, wenn sie das Schiff während des Aufenthaltes im Bundesgebiet nicht verlassen;

j) Zugspersonal und Fahrgäste von Eisenbahnzügen im Durchgangsverkehr vom Ausland über das Bundesgebiet nach dem Ausland, wenn der Eisenbahnzug während der Durchfahrt durch das Bundesgebiet nicht verlassen werden kann;

k) ausländische Grenzkontrollorgane, die in dienstlichen Angelegenheiten mit österreichischen Grenzkontrollorganen in Verbindung treten.

II. a) Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika;

b) Staatsangehörige von Island.

Rösch

17. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Jänner 1971 über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, wird verordnet:

Folgende Grenzkontrollstellen werden zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigt:

Achenwald
 Achleiten
 Arnbach
 Arnoldstein
 Berg
 Brenner — Bahnhof
 Brenner — Straße
 Bruckneudorf
 Drasenhofen
 Feldkirch — Buchs
 Feldkirch — Tisis
 Gaissau
 Gmünd — Bahnhof
 Gmünd — Böhmzeile
 Grametten
 Flughafen Graz
 Hanging
 Höchst
 Hohenau
 Hohenems
 Flugplatz Hohenems — Dornbirn
 Flughafen Innsbruck
 Jennersdorf
 Kiefersfelden — Autobahn
 Flughafen Klagenfurt — Wörthersee
 Kleinhaugsdorf
 Klingenbach
 Kufstein
 Kufstein — Bahnhof
 Lindau

Flughafen Linz
 Loibltunnel
 Lustenau
 Marchegg
 Nauders
 Neunagelberg
 Nickelsdorf
 Passau — Bahnhof
 Pinswang
 Radkersburg
 Rosenbach
 Saalbrücke
 Salzburg — Hauptbahnhof
 Flughafen Salzburg
 Schärding
 Schalklhof
 Scharnitz — Bahn
 Scharnitz — Straße
 Schönbichl
 Simbach — Innbrücke
 Spielfeld — Bahn
 Spielfeld — Straße
 Springen
 Summerau
 Thörl-Maglern
 Unterhochsteg
 Walserberg — Autobahn
 Wien — Praterkai
 Flughafen Wien-Schwechat
 Wulkaprodersdorf
 Wulowitz
 Wurzenpaß

Rösch